

Deckbedingungen

1. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt gegen Influenza und Herpes geimpft sein. Die Impfungen müssen im Equidenpass nachgewiesen werden können. Herpes muss nach der Grundimmunisierung im Abstand von 6 Monaten, Influenza im Abstand von max. 9 Monaten aufgefrischt sein. Ein Impfschutz gegen Tetanus wird empfohlen.
2. Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixprobe (nicht älter als 28 Tage) und eine CEM-Tupferprobe (nicht älter als 90 Tage) mit negativem Befund haben. Der CEM-Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden und kann somit auch während der Trächtigkeit durchgeführt werden. Aus der Zervix entnommene CEM-Tupfer ohne Klitoristupfer werden nicht akzeptiert; auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, muss auch der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden. Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet und unbeschlagen sein!
3. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten.
4. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welche Ursachen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist – soweit gesetzlich geregelt – ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
5. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, so muss sie mindestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Abfolftermin gebracht werden.
6. Das Weidegeld beträgt 5,00 € pro Tag und Pferd. Die Ekzempfleger wird mit € 3,00 pro Tag und Pferd berechnet (Pfleagemittel exklusive). Um die tägliche Ekzempfleger und alle anderen notwendigen Arbeiten am Pferd durchführen zu können, müssen sich die Pferde auf der Weide problemlos einfangen lassen.
7. Bei Handbedeckungen sollte der Rossetermin eindeutig bekannt sein, Am besten wird die Stute mit Ultraschall auf ihre Follikelreife kontrolliert und dann zeitgerecht gebracht, um unnötige Kosten zu ersparen. Wenn nötig, ist eine Follikelkontrolle durch unseren Tierarzt möglich.
8. Die Anmeldegebühr beträgt € 150,00 und wird dem Deckgeld angerechnet. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung fällig. Die Rechnung für Pensionskosten und Deckgeld ist spätestens bei Abholung der Stute zahlbar. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.
9. Eine kostenfreie Nachbedeckung derselben Stute ist nur im darauf folgenden Jahr möglich, wenn die Nichtträchtigkeit der Stute am 31.10. des Bedeckungsjahres durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen worden ist. Ein entsprechender tierärztlicher Nachweis muss dem Hengsthalter schriftlich erbracht werden. Sollte die Stute beim Nachdecken im darauffolgenden Jahr nicht tragend werden, erlischt der Anspruch auf ein weiteres Nachdecken.
10. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.
11. Der Gerichtsstand ist der Wohnort des Hengsthalters.
12. Für das eingestellte Pferd muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können.

Islandpferde Hesta Fjör, Dörte-Leonie Stempniewske, Orthof 12, 27374 Wittorf, Tel.: 0162 4980930, hestafjoer@web.de, www.hestafjoer.de

_____, den _____, Ort _____ Datum _____ Unterschrift Stutenbesitzer _____